



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

CIVEX-VI/025

125. Plenartagung, 9.-11. Oktober 2017

STELLUNGNAHME

Schutz minderjähriger Migranten

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt, dass die Kommission einige der innerhalb der EU und ihrer Mitgliedstaaten bestehenden Mängel beim Schutz von Minderjährigen, die sich in unterschiedlichen Migrationssituationen befinden, anerkennt; begrüßt ferner, dass die Kommission Möglichkeiten für eine bessere Umsetzung aufzeigt, die frühzeitige, einheitliche und zweckmäßigere Maßnahmen in diesem Bereich ermöglicht;
- weist darauf hin, dass die Rechte des Kindes in Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, weshalb sie Gegenstand aller relevanten europäischen und nationalen politischen Maßnahmen sein müssen;
- spricht sich gegen jede Form der Ingewahrsamnahme von Kindern auf der Grundlage ihres Migrationsstatus aus und betont, dass diese Option nur als letztes Mittel und in Ausnahmefällen eingesetzt werden (z. B. wenn das Leben bzw. die Gesundheit des Kindes gefährdet sind), so kurz wie möglich andauern und nie zu einer Unterbringung in einer Haftanstalt führen sollte. Eine Ingewahrsamnahme muss in allen Phasen von der zuständigen Behörde und/oder von einschlägigen öffentlichen Kinderschutzeinrichtungen überwacht werden;
- betont, dass sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, für die richtigen Aufnahmebedingungen auf der regionalen und der lokalen Ebene zu sorgen;
- betont, dass der Grundsatz des Wohls des Kindes das Leitprinzip bei den Entscheidungen und den Maßnahmen sein muss; macht auf das Fehlen von Kriterien für die Ermittlung und Prüfung des Kindeswohls aufmerksam und begrüßt deshalb, dass die Kommission und die EU-Agenturen Orientierungshilfen, Schulungsmaßnahmen und Instrumente in Bezug auf die Prüfung des Kindeswohls bereitstellen;
- hält es für wichtig, dass Vormunde einer zuständigen Einrichtung oder staatlichen Behörde eine angemessene Ausbildung erhalten oder eine angemessene Ausbildung vorweisen können. Vormunde dürfen nur für eine begrenzte Zahl von Kindern verantwortlich sein; ist der Auffassung, dass die Vormunde Bedienstete sein müssen, die trotz staatlicher Finanzierung die Möglichkeit unabhängigen Arbeitens haben müssen;
- unterstreicht, dass ein guter Aufnahme- und Integrationsprozess daher eine langfristige Investition in Wohlstand, Demokratie und Menschenrechte ist.

Berichterstatterin

Yoomi Renström (SE/SPE), Mitglied des Gemeinderats von Ovanåker

Referenzdokument

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Schutz minderjähriger Migranten, COM(2017) 211 final

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Schutz minderjähriger Migranten

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

Hintergrund

Minderjährige Migranten sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe. Die Zahl der Kinder, die sich in unterschiedlichen Migrationssituationen befinden und die in der EU ankommen, hat drastisch zugenommen. Viele von ihnen kommen unbegleitet, d. h. ohne erwachsene Betreuungspersonen. 2015 und 2016 waren rund 30 % aller Asylsuchenden Kinder. In den letzten Jahren ist ihre Zahl um das Sechsfache gestiegen.

Gegenstand der Kommissionsmitteilung sind Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes minderjähriger Migranten. Die Empfehlungen wurden auf der Grundlage bereits bestehender Vorschriften, Verfahren und Initiativen formuliert. Aufgrund des Anstiegs der Zahl minderjähriger Migranten stehen die Aufnahme- und Kinderschutzsysteme unter Druck. Die Kommission schlägt bestimmte wichtige Maßnahmen vor, die die Europäische Union und die Mitgliedstaaten mit Unterstützung durch die betreffenden Einrichtungen der EU (EASO, FRA und Frontex) entweder ergreifen oder wirksamer umsetzen müssen. Ziel ist es, die dringendsten Mängel beim Schutz minderjähriger Migranten zu beheben und den Bedürfnissen und Rechten von Kindern in Migrationssituationen Rechnung zu tragen.

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt die Kommissionsmitteilung vor dem Hintergrund der innerhalb der EU und der Mitgliedstaaten bestehenden Mängel beim Schutz von Minderjährigen, die sich in unterschiedlichen Migrationssituationen befinden; begrüßt, dass die Kommission Möglichkeiten für eine bessere Umsetzung aufzeigt, die frühzeitige, einheitliche und zweckmäßigere Maßnahmen in diesem Bereich ermöglicht;
2. teilt die Auffassung der Kommission, dass ein ganzheitlicher Ansatz sowohl für unbegleitete Kinder als auch Kinder, die in Begleitung ihrer Familien kommen, unabhängig ihres Status und in allen Phasen der Migration von großer Bedeutung ist; begrüßt ferner, dass die im Kommissionsvorschlag enthaltenen Maßnahmen sowohl auf die grundlegenden Ursachen für die gefährlichen Reisen der Kinder in die EU und ein starkes Kinderschutzsystem entlang der Migrationsrouten als auch auf bessere Aufnahmebedingungen in die EU, Integration, Rückkehr und Familienzusammenführung ausgerichtet sind;
3. weist darauf hin, dass die Rechte des Kindes in Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Die Grundrechte des Kindes sind ein Querschnittsthema, das zahlreiche Dimensionen berührt, weshalb sie Gegenstand aller relevanten europäischen und nationalen politischen Maßnahmen¹ sein müssen;

¹

AdR-Stellungnahme zum Thema „Lokale und regionale Kooperation zum Schutz der Rechte des Kindes in der Europäischen Union“ (CdR 54/2010).

4. weist darauf hin, dass es sich bei den Rechten des Kindes um Menschenrechte handelt, die universell und unteilbar sind und in einem engen Zusammenhang zueinander stehen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten, die allesamt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UNCRC) ratifiziert haben, auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen aus diesem Übereinkommen eingehalten werden; ist der Auffassung, dass das UNCRC als Rahmen verwendet werden soll, der nicht nur im Falle eines Verstoßes gegen die Rechte des Kindes zur Anwendung kommt, sondern auch eingesetzt werden kann, um die Entwicklung und die Chancen aller Kinder und Jugendlichen² zu fördern;
5. weist darauf hin, dass der institutionelle und rechtliche Rahmen für den Schutz der Rechte des Kindes in der EU vorhanden ist und u. a. das UNCRC, die Europäische Menschenrechtskonvention und andere, von den Mitgliedstaaten unterzeichnete wichtige internationale Übereinkommen umfasst. Die Herausforderung besteht darin, diese Rechtsinstrumente angesichts des in Europa zu verzeichnenden drastischen Anstiegs der Zahl minderjähriger schutzbedürftiger Migranten anzuwenden;
6. unterstreicht den Zusammenhang zwischen dieser Stellungnahme und der AdR-Stellungnahme zum Vorschlag für eine Reform des Asylsystems aus dem Jahr 2016³ und bekräftigt die Forderung nach einem umfassenden und tragfähigen Ansatz der EU für Migration auf der Grundlage von Solidarität und Achtung der Menschenrechte sowie nach Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Kinder, die die am stärksten gefährdete Gruppe darstellen;
7. hält die Mitteilung für einen wichtigen ergänzenden Beitrag zum neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) und ruft die an den Verhandlungen über das künftige Asylsystem teilnehmenden EU-Organen auf zu gewährleisten, dass die Rechte der Kinder in allen Teilen deutliche Berücksichtigung finden;
8. begrüßt, dass die Kommission konkrete Schlüsselmaßnahmen vorschlägt, mit denen die Verantwortung der EU und der Mitgliedstaaten für den Schutz minderjähriger Migranten präzisiert wird; betont, dass die Rechte von Kindern in allen Phasen des Migrationsprozesses gewahrt werden müssen;
9. begrüßt, dass die Kommission einheitliche und höhere Standards für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in allen Mitgliedstaaten anstrebt, betont jedoch, dass sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, für die richtigen Aufnahmebedingungen auf der regionalen und der lokalen Ebene zu sorgen;
10. unterstreicht, dass der Schutz migrierender Kinder nur im Rahmen einer umfassenden Partnerschaft zwischen allen betroffenen Akteuren sichergestellt werden kann: EU-Institutionen, Mitgliedstaaten, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der Zivilgesellschaft. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen mittlerweile eine

² Siehe Fußnote 1.

³ COR-2016-05807-00-00-AC und COR-2016-03267-00-00-AC.

wichtige Rolle im praktischen Alltag schutzbedürftiger minderjähriger Migranten. Bei der Koordinierung mit anderen Akteuren kommt ihnen sogar eine Schlüsselrolle zu;

11. ist der Ansicht, dass die Gegebenheiten und Voraussetzungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Mitteilung nicht berücksichtigt werden; betont, dass die Erfahrungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die dort herrschenden Bedingungen im vorgelegten Vorschlag richtungsweisend sein müssen. Damit der neue Ansatz umgesetzt werden kann, müssen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften frühzeitig und während des gesamten Prozesses eingebunden werden. Die EU und die Mitgliedstaaten müssen eine zweckmäßige und an die lokalen Gegebenheiten angepasste Unterstützung im Bereich der Finanzierung, des Rechts- und Regelsystems und der Wissensförderung bereitstellen;
12. ist der Auffassung, dass zwischen der Migrations- und der Entwicklungspolitik ein enger Zusammenhang besteht. Die internationale, nationale, regionale und lokale Zusammenarbeit hat für die gemeinsame Gewährleistung des Schutzes minderjähriger Migranten im Einklang mit den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Agenda 2030 eine ausschlaggebende Bedeutung;

Das Wohl des Kindes als Leitprinzip

13. betont, dass der Grundsatz des Wohls des Kindes im Einklang mit den Bestimmungen des UNKRK das Leitprinzip bei den Entscheidungen und den Maßnahmen während des gesamten Asylverfahrens sein muss – auch in Bezug auf jene Kinder, die kein Asyl beantragen. Kind ist jede Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Um entscheiden zu können, was dem Wohl des Kindes dient, muss seine Meinung eingeholt werden. Hierzu muss das Kind Zugang zu allen relevanten Informationen sowohl über seine Rechte als auch über das Asylverfahren haben. Die Informationen müssen auch dem Alter des Kindes und anderen relevanten Umständen entsprechen. All dies sollte durch die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen oder ggf. eines Verfahrenspflegers gewährleistet werden;
14. macht auf das Fehlen von Kriterien für die Ermittlung und Prüfung des Kindeswohls aufmerksam und begrüßt deshalb, dass die Kommission und die EU-Agenturen Orientierungshilfen, Schulungsmaßnahmen und Instrumente in Bezug auf die Prüfung des Kindeswohls bereitstellen;
15. ist der Auffassung, dass der besonderen Gefährdung von Kindern Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, weshalb die Anträge von Kindern vorrangig bearbeitet werden sollten. Bei jedem Kind sollte die jeweilige Schutzbedürftigkeit geprüft werden. Der Ausschuss begrüßt die besonderen Leitlinien zu operativen Standards und materiellen Leistungen für unbegleitete Kinder, die das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) 2017 erarbeiten soll;
16. begrüßt die Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Personen, die mit minderjährigen Migranten in allen Phasen der Migration arbeiten, angemessen geschult werden. Abgesehen von den Schulungsmaßnahmen sind nach Auffassung des

Ausschusses auch die Finanzierung und die Förderung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen erforderlich;

Minderjährige Migranten sind schutzbedürftig

17. teilt die Auffassung, dass ein besserer Schutz minderjähriger Migranten bereits mit der Bekämpfung der Ursachen beginnt, die Kinder zu der gefährlichen Reise nach Europa veranlassen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, Armut und Entbehrungen erfolgreich zu bekämpfen, ungleichen Lebensstandards entgegenzuwirken und langwierige und gewaltsame Konflikte zu lösen. Darüber hinaus ist es wichtig, in Drittstaaten integrierte Kinderschutzsysteme zu entwickeln;
18. stellt fest, dass Kinder während der Flucht und Migration besonders gefährdet und Risiken ausgesetzt sind und in vielen Fällen Opfer von extremer Gewalt, Ausbeutung, Menschenhandel, Kriminalität sowie physischem, psychischem und sexuellem Missbrauch werden. Jungen und Mädchen können in unterschiedlicher Hinsicht gefährdet sein. So sind Mädchen z. B. stärker sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt und besonders gefährdet, zwangsverheiratet zu werden, während Jungen oft Gefahr laufen, in kriminelle Machenschaften verwickelt zu werden. Bei der Planung, Umsetzung und Bewertung von Kinderschutzmaßnahmen müssen deshalb stets geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt werden;
19. ist der Auffassung, dass Kindern, die in Begleitung von Erwachsenen ankommen und deren Beziehung zu den jeweiligen Erwachsenen unklar ist, besonderes Augenmerk gelten muss, um den Schutz der Gesundheit und der Rechte des Kindes zu gewährleisten;
20. weist darauf hin, dass die Zahl der auf der zentralen Mittelmeerroute ums Leben gekommenen Flüchtlinge und Migranten, unter denen sich zahlreiche Kinder befinden, in den vergangenen Monaten einen Rekord erreicht hat; verweist auf seine frühere Stellungnahme⁴ und schließt sich dem Appell der UNICEF an die EU und ihre Mitgliedstaaten an, sich für den Schutz enturzelter Kinder einzusetzen, indem die Ausbeutung von Kindern und der Handel mit ihnen verhindert und das Kinderschutzprogramm in Libyen ausgebaut werden;
21. unterstreicht, dass in allen Aufnahmeeinrichtungen, in denen Kinder registriert und identifiziert werden, ein Kinderschutzbeauftragter als Ansprechpartner für alle Fragen, die Kinder und deren Rechte betreffen, bestellt werden muss;
22. ist der Ansicht, dass die gesammelten Informationen unter den Mitgliedstaaten vergleichbar und nach Geschlecht aufgeschlüsselt sein müssen. Die Methoden zur Erhebung biometrischer Daten und zur Erfassung von Fingerabdrücken sollten dem Wohl des Kindes Rechnung tragen und dem jeweiligen Geschlecht des Kindes und den besonderen Umständen entsprechen. Zu diesem Zweck ist die Anwesenheit eines Kinderschutzbeauftragten von großer Bedeutung;

4

Entwurf einer Stellungnahme zum Thema „Migration über die zentrale Mittelmeerroute“, CIVEX-VI/023.

23. ist der Auffassung, dass die EU über funktionsfähige und rechtskonforme Systeme zur Altersbestimmung verfügen muss. Mit Blick auf die Rechte des Kindes und die Rechtssicherheit ist es wichtig, dass die Bestimmung des Alters der Antragsteller in einer frühen Phase des Verfahrens erfolgt; begrüßt, dass das EASO seine Leitlinien zur Altersbestimmung 2017 aktualisieren wird, um das Verfahren stärker an die Bedürfnisse von Kindern anzupassen;
24. betont, dass die Zusammenarbeit, Folgemaßnahmen und Maßnahmen, die Kinder betreffen und die innerhalb der EU variieren, verbessert werden müssen. Immer mehr Kinder verschwinden und nur wenige werden gefunden. Vermisste minderjährige Migranten haben die gleichen Rechte wie andere Kinder. Um zu verhindern, dass Kinder verschwinden, ist ein rechtskonformes und systematisches Melde- und Reaktionsverfahren in Fällen von vermissten Kindern erforderlich;
25. begrüßt, dass das Wissenszentrum für Migration und Demografie der Kommission ein Datenregister über minderjährige Migranten zusammenstellen wird;

Unterbringungen von minderjährigen Migranten

26. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung unterschiedlicher Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete Minderjährige zu fördern. Zweckmäßig wäre die Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer speziellen Einrichtung für Minderjährige oder bei erwachsenen Verwandten. Im Vorfeld einer diesbezüglichen Entscheidung ist das Wohl des Kindes zu prüfen;
27. spricht sich gegen jede Form der Ingewahrsamnahme von Kindern auf der Grundlage ihres Migrationsstatus aus. Wegen der negativen Auswirkungen auf Kinder sollte eine Ingewahrsamnahme nur als letztes Mittel und in Ausnahmefällen (z. B. wenn das Leben bzw. die Gesundheit des Kindes gefährdet sind) erfolgen, so kurz wie möglich andauern und nie zu einer Unterbringung in einer Haftanstalt führen. In jedem Fall muss eine solche Ingewahrsamnahme in allen Phasen von der zuständigen Behörde und/oder von einschlägigen öffentlichen Kinderschutzeinrichtungen überwacht werden. Die Gewahrsamseinrichtung muss den Bedürfnissen der Kinder entsprechen und über eigens dafür geschultes Personal verfügen; begrüßt, dass die Förderung von Alternativen zur Ingewahrsamnahme eine zentrale Frage auf dem Europäischen Forum für die Rechte des Kindes am 6. bis 8. November 2017 ist;

Das Recht des Kindes auf Beistand

28. ist der Auffassung, dass die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen Vormundschaftssysteme die Möglichkeiten zur Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen bei der Zuweisung von Vormunden für Minderjährige in der EU erschweren. Unbegleitete Minderjährige haben nach ihrer Ankunft Recht auf einen professionellen Vormund, der in rechtlichen Angelegenheiten im Namen des Minderjährigen auftritt und seine Interessen wahrt, unabhängig davon, ob der Minderjährige Asyl beantragt oder nicht. Der Vormund ist eine wichtige Person, die das gegenseitige Vertrauen aufbauen und das Kind vor Ausbeutung unterschiedlicher Art schützen muss. Eine gute Beziehung zwischen einem Minderjährigen und seinem Vormund ist für die Integration förderlich. Ein Vormund kann auch dazu beitragen, dass

Kinder nicht verschwinden; stellt mit Befriedigung fest, dass auf Unionsebene laut Kommissionsmitteilung über den Stand der europäischen Agenda für Migration bezüglich der Schaffung eines europäischen Netzes der Vormundschaft rasche Fortschritte erzielt worden sind;

29. hält es für wichtig, dass Vormunde einer zuständigen Einrichtung oder staatlichen Behörde eine angemessene Ausbildung erhalten oder eine angemessene Ausbildung vorweisen können. Vormunde dürfen nur für eine begrenzte Zahl von Kindern verantwortlich sein; ist der Auffassung, dass die Vormunde Bedienstete sein müssen, die trotz staatlicher Finanzierung die Möglichkeit unabhängigen Arbeitens haben müssen;
30. begrüßt die Einrichtung eines Europäischen Vormundschaftsnetzes für den Austausch von Erfahrungen und die Entwicklung von Leitlinien;

Gesellschaftliche Eingliederung und Ausbildung der Minderjährigen

31. betont insbesondere den engen Zusammenhang zwischen den Bedingungen für die Aufnahme von Kindern und den Integrationschancen und verweist darauf, dass die Verfahren und Aufnahmebedingungen den Integrationsprozess nicht verzögern bzw. behindern dürfen; unterstreicht gleichzeitig, wie wichtig eine zeitnahe Aufnahme der Verfahren zur Erlangung eines legalisierten Verwaltungsstatus ist;
32. ist der Auffassung, dass eine frühzeitige Integration von Minderjährigen von entscheidender Bedeutung ist, um den Übergang ins Erwachsenenalter zu unterstützen. Die Integration von Minderjährigen im Aufnahmeland ist eine soziale Investition, die dazu beiträgt, die Risiken in Bezug auf mögliche kriminelle Tätigkeiten und die Angriffsflächen für Radikalisierung zu minimieren. Durch die frühzeitige Bereitstellung des Zugangs zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Freizeitangeboten und psychosozialer Unterstützung wird die Entwicklung des Kindes gefördert;
33. betont insbesondere, dass der frühzeitige und wirksame Zugang zu inklusiven formalen Bildungsangeboten, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, eines der wichtigsten und erfolgreichsten Instrumente für die Integration von Kindern ist, da er den Spracherwerb, den sozialen Zusammenhalt und das gegenseitige Verständnis fördert;
34. betont, dass die psychologische Betreuung traumatisierter Kinder von großer Bedeutung ist, um den Integrationsprozess zu erleichtern. Für Kinder, die möglicherweise Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt wurden, sollte es darüber hinaus besondere Leistungen geben, etwa einen leichteren Zugang zur Fürsorge im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit;
35. betont, wie wichtig kontinuierliche Maßnahmen zur Förderung einer positiven Einstellung gegenüber der Vielfalt und zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und insbesondere Hetze gegen minderjährige Migranten sind;

36. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission um die Probleme weiß, die entstehen, wenn unbegleitete Minderjährige ihr 18. Lebensjahr vollenden und nicht länger als Kinder gelten, obwohl sie weiterhin sehr schutzbedürftig sind. Mithilfe von Beratung, Unterstützung und Möglichkeiten zur Fortsetzung der allgemeinen und beruflichen Bildung sollten Minderjährige auf den Übergang ins Erwachsenenleben vorbereitet werden;
37. unterstreicht die Bedeutung dauerhafter Lösungen zur Gewährleistung einer langfristigen Normalität und Stabilität für Kinder. Alle möglichen Lösungen sollten betrachtet werden: Integration, Rückführung, Neuansiedlung oder Familienzusammenführung. Entscheidend ist, dass in allen Fällen dem Kindeswohl Rechnung getragen wird;

Die europäische, nationale, regionale und lokale Perspektive

38. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als wichtiger Partner bei der Durchführung und Umsetzung einer EU-Strategie für den Schutz minderjähriger Migranten wahrgenommen werden müssen; ruft die Kommission auf, in all ihren Vorschlägen die Auswirkungen auf die regionale und lokale Ebene zu berücksichtigen, da die Aufnahme minderjähriger Asylsuchender auf lokaler Ebene geschieht und auf dieser Ebene auch der Zugang zu verschiedenen Gesundheitsdienstleistungen gewährt wird und eine frühzeitige gesellschaftliche Integration beginnt;
39. fordert die Kommission auf, bei ihrer Kommunikation mit den Mitgliedstaaten deutlich zu machen, dass sie auf die Erfahrungen und das Wissen der lokalen und regionalen Ebenen zurückgreifen sollen. Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften verfügen über zahlreiche bewährte Verfahrensweisen und große Erfahrung in Bezug auf den Schutz und die Aufnahme minderjähriger Migranten;
40. ist der Auffassung, dass unterschiedliche Formen der EU-Finanzierung und Unterstützung den Schutz minderjähriger Migranten sowie ihre Integration erleichtern und dazu beitragen; ruft die Kommission auf, die Informationen über bestehende Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten für lokale und regionale Gebietskörperschaften zu verbessern;
41. stimmt mit der Kommission darin überein, dass es entschlossener, abgestimmter und koordinierter Folgemaßnahmen zu den wichtigsten in dieser Mitteilung dargelegten Maßnahmen bedarf, und zwar sowohl auf der Ebene der EU als auch auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene, auch in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen. Alle relevanten Aspekte des Unionsrechts müssen genau überwacht werden, insbesondere was die Wahrung der Grundrechte und die Einhaltung der Garantien in Bezug auf die Rechte des Kindes angeht;
42. ist der Auffassung, dass ein kohärentes System mit gemeinsamen Zielsetzungen bezüglich der Aufnahme minderjähriger Migranten auf europäischer und nationaler Ebene eine möglichst frühzeitige Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ermöglichen würde. Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Möglichkeiten für eine rasche Integration der Minderjährigen sowie für eine erfolgreiche schulische Laufbahn und eine gute Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt zu nutzen. Um die Verwirklichung dieser Ziele zu gewährleisten, müssen sich alle

Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Aufnahme schutzbedürftiger Minderjähriger solidarisch teilen;

43. weist darauf hin, dass Kinder die Zukunft Europas sind: im Zuge des demografischen Wandels nimmt der Anteil älterer Personen an der Bevölkerung zu und die Nachfrage nach Arbeitskräften im erwerbsfähigen Alter steigt. Um zu wachsen und zu gedeihen, braucht unsere Gesellschaft mehr junge Menschen; betont, dass die richtigen Bedingungen bei der Aufnahme und gute Integrationsmaßnahmen den neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen gute Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten in unserer Gesellschaft eröffnen. Deshalb sind gute Aufnahmebedingungen und gute Integrationsmaßnahmen eine langfristige Investition in Wohlstand, Demokratie und Menschenrechte.

Brüssel, den 11. Oktober 2017

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Karl-Heinz LAMBERTZ

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Jiří BURIÁNEK

II. VERFAHREN

Titel	Schutz minderjähriger Migranten
Referenzdokument	COM(2017) 211 final
Rechtsgrundlage	Art. 307 Abs. 4 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 (b) i GO
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	5. Mai 2017
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	11. Mai 2017
Zuständige Fachkommission	Unionsbürgerschaft, Regieren, institutionelle Fragen und Außenbeziehungen
Berichterstatte(r)in	Yoomi Renström (SE/SPE)
Analysevermerk	3. Mai 2017
Prüfung in der Fachkommission	6. Juli 2017
Annahme in der Fachkommission	6. Juli 2017
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	9.-11. Oktober 2017
Frühere Stellungnahmen des AdR	<p><i>Zum Thema Rechte des Kindes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Lokale und regionale Kooperation zum Schutz der Rechte des Kindes in der Europäischen Union, Berichterstatter: Arnoldas Abramavičius (LT/EVP), CdR 54/2010 – Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und Schutz von Opfern, Berichterstatter: Ján Oravec (SK/EVP), CdR 200/2009 <p><i>Zum Thema Migration und Asyl</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Zweites Reformpaket und Neuansiedlungsrahmen der Union, Berichterstatter: Vincenzo Bianco (IT/SPE), COR-2016-05807-00-00-AC – Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems, Berichterstatter: Vincenzo Bianco (IT/SPE), COR-2016-03267-00-00-AC – Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration, Berichterstatter: Peter Bossman (SL/SPE), COR-2016-04555-00-00-AC – Legale Einwanderung, Berichterstatter: Olgierd Geblewicz (PL/EVP), COR-2016-03699-00-00-AC – Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen, Berichterstatter: Karl Vanlouwe (BE/EA), COR-2016-04438-00-00-AC – Schutz von Flüchtlingen in ihren Herkunftsgebieten: eine neue Perspektive 2016, Berichterstatter: Hans Janssen (NL/EVP), COR-2015-06328-00-00-AC

Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–
--	---
